

# **BVGer E-1715/2020 vom 26. Februar 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1715\\_2020\\_d20200226](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1715_2020_d20200226)

FR: TAF E-1715/2020 du 26 février 2020

IT: TAF E-1715/2020 del 26 febbraio 2020

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung | Vollzug der Wegweisung; Verfügung des SEM vom 26. Februar 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel, so auch vorliegend, endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.2**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Die vorliegende Beschwerde richtet sich ausschliesslich gegen den angeordneten Vollzug der Wegweisung beziehungsweise gegen die Feststellung des SEM, dieser sei zumutbar (Dispositivziffern 4 und 5 der angefochtenen Verfügung). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet demnach die Frage, ob das SEM den Vollzug der Wegweisung zu Recht angeordnet hat, oder ob infolge Unzumutbarkeit desselben an Stelle des Vollzugs der Wegweisung die vorläufige Aufnahme anzuordnen ist (Art. 44

E-1715/2020 Seite 12 AsylG, Art. 83 Abs. 1 und 4 AIG [SR 142.20]). Im Übrigen ist die Verfügung des SEM vom 26. Februar 2020 mangels Anfechtung mit Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft erwachsen.

### **E. 2.2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin erhebt formelle Rügen, welche vorab zu beurteilen sind. Sie stellt in der Beschwerdeschrift das Eventualbegehren, es sei die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Sie bringt diesbezüglich vor, ihre letzte Anhörung habe im November 2016 stattgefunden. Es sei daher fraglich, ob von einer sorgfältigen Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhaltes gesprochen werden könne und ob die Vorinstanz ihrer Untersuchungspflicht rechtsgenügend nachgekommen sei. Mit der Eingabe vom 28. Juli 2021 ergänzt sie das Eventualbegehren mit dem Antrag, es sei die Sache zwecks vollständiger Sachverhaltsabklärung und neuer Beurteilung (der neu vorgebrachten Verfolgungssituation) an die Vorinstanz zurückzuweisen. Auch wies sie darauf hin, es sei aufgrund ihrer neuen Vorbringen eine weitere Anhörung durchzuführen.

### **E. 3.2**

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungs- grundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Die Behörde ist nicht verpflichtet, zu jedem Sachverhaltselement umfangreiche Nachforschungen anzustellen. Zusätzliche Abklärungen sind nur dann vorzunehmen, wenn sie aufgrund der Aktenlage als angezeigt erscheinen (vgl. BVGE 2009/50 E. 10.2.1). Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich das Recht der Parteien auf vorgängige Äusserung und Anhörung, welches den Betroffenen Einfluss auf die Ermittlung des wesentlichen Sachverhaltes sichert, sowie die Pflicht der Behörde, die Vorbringen der Parteien sorgfältig und ernsthaft zu prüfen sowie in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Un-erlässliches Gegenstück dazu bildet die Pflicht der Parteien, an der Fest- stellung des Sachverhaltes mitzuwirken (Art. 8 AsylG, Art. 13 VwVG). Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden. Dazu gehört unter anderem, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken und in der Anhörung die Asylgründe darzule- gen, allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und unverzüglich ein- zureichen (vgl. BVGE 2011/28 E. 3.4).

E-1715/2020 Seite 13

### **E. 3.3**

Die Beschwerdeführerin zeigt zutreffend auf, dass zwischen der letzten Anhörung und dem Asylentscheid über drei Jahre vergangen sind. Inwie- fern dies aber zu einer unzureichenden Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz geführt haben könnte, legt sie in der Beschwerde vom 25. März 2020 ebenso wenig substantiiert dar wie welche weiteren Abklärungen die Vorinstanz hätte vornehmen sollen. Auch nannte sie der Vorinstanz wäh- rend der Zeit zwischen Anhörung und Entscheid keine relevanten Sachver- haltsveränderungen, die im vorinstanzlichen Entscheid unbeachtet geblie- ben wären. Eine Verletzung der Untersuchungspflicht durch die Vorinstanz aufgrund der längeren Verfahrensdauer ist nicht festzustellen. Erst anlässlich der Eingaben vom 15. Juni und 28. Juli 2021 ergänzt die Beschwerdeführerin ihre Fluchtgründe und ihr Gefährdungsprofil plötzlich mit gänzlich neuen Vorbringen (Hausdurchsuchungen wegen ihres poli- tisch aktiven Vaters/Onkels während mehrerer Jahre und sexuelle Über- griffe durch die türkischen Behörden in C.\_\_\_\_\_ sowie ihre Teilnahme an Demonstrationen) und weist auf ihren psychischen Gesundheitszustand hin. Einzig an der BzP hat sie auf Nachfrage hin erwähnt, lange Zeit vor den Unruhen in C.\_\_\_\_\_, aufgrund derer sie ausgereist sei, hätten

die Behörden ab und zu nach ihrem Vater und Onkel gefragt (SEM-Akte A4 S. 10). Weshalb sie sich in Kenntnis ihrer Mitwirkungspflicht im Asylverfahren zur Aufarbeitung der angeblich erlebten Verfolgungssituation erst im Dezember 2020 in ärztliche Behandlung begeben hat, bleibt unklar. Auch weshalb die Beschwerdeführerin im bisherigen Verfahren (von November 2016 bis zur Replik vom 26. Mai 2020) nicht auf diese neu geltend gemachten Vorbringen hingewiesen hat (sie hat eine persönliche Verfolgung, eigene Probleme mit den Behörden oder politische Aktivitäten bisher ausdrücklich verneint und erklärt, bei einer Rückkehr in die Türkei würde sie sich wieder in C.\_\_\_\_\_ niederlassen; ferner sei sie während/nach ihrer Arbeitseinsätze in E.\_\_\_\_\_ regelmässig freiwillig nach C.\_\_\_\_\_ zurückgekehrt, vgl. u.a. SEM-Akten A4 S. 9 f., A7 F113, 116 ff., Beschwerde S. 3), vermag sie nicht überzeugend darzulegen. Sie habe mit ihren Geschwistern in C.\_\_\_\_\_ gelebt, wo ein Teil ihrer Familie nach wie vor wohnhaft sei, während ihr Vater (mittlerweile verstorben) und ihr Onkel, nach denen stets gefragt worden sei, sich seit vielen Jahren im Ausland aufhalten würden. Trotz mehrerer ausführlicher Eingaben vermag sie eine persönliche flüchtlingsrechtlich relevante (Reflex-)Verfolgung seitens der türkischen Behörden nicht substantiiert aufzuzeigen und ihre Schilderungen widersprechen den Angaben an den Befragungen teils. Es wäre an der Beschwerdeführerin gewesen, von Beginn des Asylverfahrens an im Rah-

E-1715/2020 Seite 14 men ihrer Möglichkeiten an der vollständigen Sachverhaltserstellung mitzuwirken. Aufgrund der vorliegenden Umstände müssen die neu geltend gemachten Vorbringen – wie von der Vorinstanz zutreffend festgestellt – als nachgeschoben eingestuft werden. Nachdem mit der Beschwerde nur der Wegweisungsvollzug angefochten worden ist, ist das Gericht ferner nicht befugt, die neu angeführten, die Flüchtlingseigenschaft betreffenden Vorbringen zu behandeln. Folglich besteht weder Anlass für die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur vollständigen Sachverhaltsabklärung und neuen Beurteilung noch für eine weitere Anhörung. Der Sachverhalt hinsichtlich der vorliegend zu behandelnde Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs kann aufgrund der Ausführungen der Beschwerdeführerin und des aussagekräftigen Arztberichts als hinreichend erstellt gelten.

### **E. 3.4**

Die formellen Rügen erweisen sich somit als unbegründet. Es besteht keine Veranlassung, die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das Eventualbegehren (inkl. Ergänzung) ist abzuweisen.

### **E. 4.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 4.2**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet

sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 4.2.1**

In der Türkei herrscht keine landesweite Situation allgemeiner Gewalt. Ausgenommen sind die Provinzen Hakkari und Sirnak. Dorthin ist der Vollzug der Wegweisung, wie von der Beschwerdeführerin zutreffend aufgezeigt, als generell nicht zumutbar zu qualifizieren (vgl. BVGE 2013/2

E-1715/2020 Seite 15 E. 9.6; Referenzurteil des BVGer E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3.1). Die Beschwerdeführerin hatte ihren letzten Wohnsitz gemäss eigenen Angaben in der Provinz Sirnak. Die Vorinstanz hat daher korrekterweise das Vorliegen einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative geprüft. Eine solche ist grundsätzlich gegeben, es sei denn, die individuelle Prüfung der entsprechenden persönlichen Kriterien ergebe die Unzumutbarkeit einer solchen Ausweichmöglichkeit. Hierbei sind die Kriterien der Sicherung des wirtschaftlichen Existenzminimums, des Bezugs zum möglichen Zufluchtsort und der Möglichkeit der dortigen sozialen Integration zu beachten (vgl. EMARK 1996 Nr. 2 E. 6 b; u.a. Urteil des BVGer D-1704/2020 vom 18. November 2020 E. 8.3.3 m.w.H.).

#### **E. 4.2.2**

Gemäss Angaben der Beschwerdeführerin hat sie zuletzt mit ihrer Familie in C.\_\_\_\_\_ gelebt. Sie hat sich jedoch vor ihrer Ausreise aus der Türkei auch mehrfach in der Stadt E.\_\_\_\_\_ aufgehalten und dort mit einem Teil ihrer Geschwister (...) Arbeitseinsätze gehabt (während rund [...] Jahre). Diese seien jeweils von ihrem Bruder A. organisiert worden. Mithin kommt dieser Ort als mögliche Aufenthaltsalternative in Frage. Aufgrund der früheren Arbeitsstellen und Arbeitgeber sowie der wiederholten Aufenthalte in E.\_\_\_\_\_ über einen gewissen Zeitraum besteht ein Bezug zu diesem Ort, auch wenn die Beschwerdeführerin geltend macht, sie habe sich dort kaum vernetzen können. Zu berücksichtigen ist weiter, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um eine volljährige kinderlose Frau im arbeitsfähigen Alter handelt, die die türkische und deutsche Sprache beherrscht. Sie hat eine (...) Schulbildung und verfügt über mehrjährige Berufserfahrung (sie habe in der Heimat in (...) und in einem (...) gearbeitet [SEM-Akte A7 F5 ff.]). Ferner ist es ihr, wie von der Vorinstanz angedeutet, gelungen, sich in der Schweiz zu einem gewissen Grad zu integrieren, eine Berufsausbildung als (...) zu absolvieren und danach eine Anstellung in diesem Bereich zu finden (Ausbildung von (...) 2019 bis (...) 2021, Anstellung seit (...) 2021, gemäss zentralem Migrationsinformationssystem). Von dieser Ausbildung, der mehrjährigen Arbeitserfahrung und den Sprachkenntnissen wird sie auch im Heimatstaat profitieren können, unabhängig vom dortigen Arbeitsmarkt. Sie wird mithin bessergestellt sein, als vor ihrer Ausreise. Da es ihr bereits zuvor – ohne Ausbildung/Berufskennnisse und als Minderjährige – gelungen ist, eine Arbeit zu finden und einen Teil ihres Lohnes zu sparen (SEM-Akten A4 S. 3, A7 F129 f.), ist davon auszugehen, dass sie wieder in der Lage sein wird, für ihren Lebensunterhalt und eine Existenzgrundlage zu sorgen. Es darf daher angenommen werden, dass es ihr auch in einem anderen Teil der Türkei (wie in E.\_\_\_\_\_) möglich sein wird, sich beruflich und sozial zu integrieren, zumal sie namentlich mit

E-1715/2020 Seite 16 der Sprache, Kultur und den Gewohnheiten dieses Landes aufgewachsen und vertraut ist. Daran vermag die Landesabwesenheit und ihr Alter, ent-

gegen der Ansicht der Beschwerdeführerin, nichts zu ändern. Mehrere Familienangehörige (Geschwister, ein Onkel) leben zudem in der Türkei beziehungsweise in der Schweiz (Stiefmutter und Halbgeschwister). Diese können die Beschwerdeführerin im Bedarfsfall bei der Reintegration unterstützen. Hinzu kommt, dass sie mit ihrer Schwester Z. und ihrem Bruder A., mit denen sie bereits in E.\_\_\_\_\_ gearbeitet habe und die auch in anderen Städten in der Heimat tätig gewesen seien, in ihr Heimatland zurückkehren kann und mit ihnen über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz verfügt. Sie wird nicht auf sich alleine gestellt sein und kann sich – entgegen ihrer Befürchtung – mit einem Teil ihrer Kernfamilie (namentlich einem männlichen Verwandten) ausserhalb der Provinz Sirnak (in E.\_\_\_\_\_, bei der in G.\_\_\_\_\_ lebenden Schwester oder in einem anderen Teil der Türkei) niederlassen. Mithin ist vom Vorliegen einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative auszugehen (vgl. hierzu u.a. Urteile des BVGer D-4160/2020 vom 23. März 2022 E. 8.5, E-1150/2020 vom 2. Juni 2020 E. 7.3).

#### **E. 4.2.3**

Weiter ist festzuhalten, dass auf Unzumutbarkeit aus medizinischen Gründen nach Lehre und konstanter Praxis nur dann zu schliessen ist, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde (vgl. u.a. Urteil des BVGer D-2184/2021 vom 5. September 2022 E. 7.4.3 m.H. auf BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.2). Gemäss Arztbericht vom 17. Mai 2021 ist die Beschwerdeführerin seit Dezember 2020 in psychiatrischer Behandlung. Sie leide an einer (...) und an einer (...), welche mit (...) Gesprächstherapie und Medikamenten behandelt werde. Zu erstaunen vermögen der Hinweis im Arztbericht, die Beschwerdeführerin habe ihr Leben grösstenteils in der türkischen Grossstadt B.\_\_\_\_\_ verbracht, und die Tatsache, dass sich die Beschwerdeführerin, die sich seit November 2016 in der Schweiz aufhält und deren Leiden gemäss eigenen Angaben von den Erlebnissen in der Heimat herrühren, erst im Dezember 2020 in ärztliche Behandlung begeben hat. Im bisherigen Verfahren hat sie nie auf gesundheitliche Probleme hingewiesen und bestätigt, sie sei gesund (vgl. u.a. SEM-Akte A4 S. 11). Weiter ist vorliegend nicht von einer medizinischen Notlage im Sinne der obgenannten Rechtsprechung auszugehen. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist anzunehmen, dass eine adäquate Behandlung der psychischen Erkrankung der

E-1715/2020 Seite 17 Beschwerdeführerin auch in der Türkei möglich ist und bei Bedarf fortgesetzt werden kann. Es existieren, entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin, landesweit psychiatrische Einrichtungen und es stehen auch moderne Psychopharmaka zur Verfügung (vgl. u.a. Urteile des BVGer D-2184/2021 E. 7.4.3, D-4914/2018 vom 12. März 2021 E. 7.3.4, E-6542/2017 vom 11. November 2019 E. 11.2.2). Da es der Beschwerdeführerin freisteht, sich mit ihren Geschwistern in einem anderen Teil der Türkei (nicht in C.\_\_\_\_\_) niederzulassen, erweist sich auch die geltend gemachte Gefahr einer möglichen Retraumatisierung als unbegründet. Schliesslich ist die Beschwerdeführerin trotz psychischer Beschwerden arbeitsfähig (vgl. oben). Der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin steht der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs mithin ebenfalls nicht entgegen.

#### **E. 4.2.4**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

### **E. 4.3**

Sodann ist der Vollzug als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AIG), zumal die Beschwerdeführerin über eine türkische Identitätskarte verfügt und es ihr obliegt, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allenfalls notwendigen weiteren Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12).

### **E. 5**

Nach dem Gesagten ist der von der Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht.

### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG, Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da ihr mit Zwischenverfügung vom 1. April 2020 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde, ist von der Kostenerhebung abzusehen.

E-1715/2020 Seite 18

### **E. 7.2**

Mit derselben Verfügung wurde auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung gutgeheissen und MLaw Rebekka Hafner als amtliche Rechtsvertreterin eingesetzt. Im Laufe des Verfahrens ersuchte diese um Entlassung aus dem Mandat. Sie wies in dem Gesuch darauf hin, dass ein allfälliges ihr zustehendes Honorar der bisherigen Arbeitgeberin (Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not) auszurichten sei. Ferner ersuchte sie um Beiordnung ihrer Kollegin MLaw Michèle Künzi von derselben Rechtsberatungsstelle als neue amtliche Rechtsbeiständin der Beschwerdeführerin. Mit Zwischenverfügung vom 18. August 2021 entliess das Gericht die bisherige Rechtsvertreterin aus ihrem Mandat und setzte MLaw Michèle Künzi antragsgemäss als neue amtliche Rechtsbeiständin ein.

### **E. 7.3**

MLaw Rebekka Hafner machte in ihrer letzten Kostennote vom 26. Mai 2020 einen Aufwand von elf Stunden à Fr. 150.– geltend. Der zeitliche Aufwand erscheint vorliegend angesichts der zwölfseitigen Beschwerdeschrift und der eineinhalbseitigen Replik nicht angemessen und ist auf sieben Stunden herabzusetzen. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist das amtliche Honorar somit auf Fr. 1'131.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen. Dieses ist antragsgemäss der Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not zulasten der Gerichtskasse auszurichten.

### **E. 7.4**

Die weiteren Eingaben (ab Mai 2021) wurden nicht von der neu beigeordneten amtlichen Rechtsvertreterin unterzeichnet, sondern von anderen Mitarbeiter/-innen der Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not. Ein Honoraranspruch hat jedoch nur die im

Rahmen der amtlichen Verbei- ständung eingesetzte Person für den ihr notwendigerweise entstandenen Aufwand. Entsprechend ist kein weiteres amtliches Honorar auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

E-1715/2020 Seite 19

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.